



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand September 01/2024

2HConcept GmbH

Hückeswagener Str. 79A
51647 Gummersbach
Geschäftsführer: Philipp Herwick
Umsatzsteuernummer: 212/5727/0354
Umsatz ID: DE355516472
Handelsregisternummer: HRB 111494

I. Allgemeine Bestimmungen des Vertrages

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit den Beratern von 2HConcept GmbH, insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - Beratung/Consulting
 - Coaching
 - Moderation
 - Schulungen/Workshops
 - Interim Management
- 2) Bezogen auf Interim Management Dienstleistungen sind die Paragraphen §§: VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII gesondert zu beachten.
- 3) Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Gegenzeichnung eines Angebots der 2HConcept GmbH über die Vermittlung und Durchführung einer Dienstleistung und bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich unterbreitete Angebote oder erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch die 2HConcept GmbH schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 4) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Vereinbarungen in einem abgeschlossenen Individualvertrag und diesen Bedingungen sind die Vereinbarungen des Individualvertrags vorrangig.

II. Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Auftrags ist die im jeweiligen Projekteinzervertrag vereinbarte Dienstleistung.
- 2) Der Berater führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt durch und beachtet die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- 3) Vom Auftraggeber und von Dritten zur Verfügung gestellte Daten werden nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Plausibilität geprüft.
- 4) Die Leistung des Beraters gilt als erbracht, wenn das im Projekteinzervertrag vereinbarte Projektziel oder Projektteilziel erreicht wurde. Unerheblich ist hierbei, ob und wann mögliche Empfehlungen des Beraters seitens des Auftraggebers umgesetzt werden.
- 5) Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen und Institutionen zu bedienen.
- 6) Soll der Berater zur Erstellung eines ausführlichen, schriftlichen Berichts

verpflichtet werden, so muss dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart werden.

- 7) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 8) Der Auftrag wird vom Berater mit größter Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt.

III. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber stellt 2HConcept GmbH die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
- 2) Der Auftraggeber stellt 2HConcept GmbH eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.
- 3) Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von 2HConcept GmbH die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist 2HConcept GmbH nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann 2HConcept GmbH dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

IV. Vergütungen des Auftragnehmers

1. Die Leistungen von 2HConcept GmbH werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei 2HConcept GmbH geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Spesen etc. berechnet und vergütet.
2. 2HConcept GmbH ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
3. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von 2HConcept GmbH nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist 2HConcept GmbH berechtigt, weitere Tätigkeiten so lange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann 2HConcept GmbH nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem

Fall kann 2HConcept GmbH dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

4. Zeit- und Vergütungsprognosen von 2HConcept GmbH in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von 2HConcept GmbH nicht beeinflusst werden können.
5. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von 2HConcept GmbH zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.

V. Zahlungsmodalitäten

1. Bei der mit 2HConcept GmbH vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
2. Die Rechnungen von 2HConcept GmbH werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das von 2HConcept GmbH angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von 2HConcept GmbH angegebene Konto zu überweisen.
3. Der Auftraggeber kommt durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugsbeginn betragen die Verzugszinsen 7,5% oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 9% der Rechnungssumme. Der Auftraggeber ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens nachzuweisen.
4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

VI. Haftung

1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von 2HConcept GmbH empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn 2HConcept GmbH die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
3. 2HConcept GmbH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
4. Die Haftung von 2HConcept GmbH entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber 2HConcept GmbH gerügt wurden.

Zusätzliche Aspekte für die Dienstleistung Interim Management

VII. Gegenstand des Vertrags Interim Management Dienstleistung

1. Die 2HConcept GmbH recherchiert Kandidaten für das Interim Management auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine persönliche Vorstellung des Kandidaten für das Interim Management bei ihm.
3. Die 2HConcept GmbH wird nach Auswahl eines Interim Managers durch den Auftraggeber mit dem Interim Manager einen „Vertrag über Interim Management“ als freier Mitarbeiter abschließen und dem Auftraggeber den Interim Manager für die Durchführung des Interim Managements zur Verfügung stellen.
4. Die 2HConcept GmbH verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu wahren.
5. Die Beratung und sonstige Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die 2HConcept GmbH ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

VIII. Besondere Pflichten bei Interim Management Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber wird die Aufgaben des Interim Managers nach seiner Entscheidung für einen Interim Manager schriftlich in einer detaillierten Projektbeschreibung festhalten und der 2HConcept GmbH unverzüglich zur Verfügung stellen.

2. Diese Projektbeschreibung wird die 2HConcept GmbH dem mit dem Interim Manager abzuschließenden Vertrag über Interim Management als Anlage beifügen, welcher dadurch sämtliche Rechte und Pflichten des Interim Managers regelt. Die Projektdurchführung obliegt dem Interim Manager eigenverantwortlich. Auftraggeber wird den Interim Manager nur im Rahmen dieser Projektbeschreibung einsetzen.
3. Der Auftraggeber hat durch die Modalitäten der Abwicklung des Interim Managements und durch seine interne Organisation - insbesondere durch Verzicht auf Arbeitgeberweisungsrechte und durch das Unterlassen der Eingliederung des Interim Managers in seine betriebliche Organisation - sicherzustellen, dass die Vermittlung des Interim Managers nicht als (unerlaubte) Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitsverhältnis (vgl. auch § 7 SGB IV) oder sonstiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingeordnet wird, sondern der Interim Manager als Selbstständiger tätig wird. Für den Fall, dass entgegen vorgenanntem Satz 1 eine solche Einordnung durch die zuständigen Behörden erfolgt, wird der Auftraggeber die 2HConcept GmbH von allen hieraus entstehenden Schäden oder Ansprüchen freistellen.
4. Durch die Regelung in Absatz (2) wird eine spätere Anstellung des Interim Managers nach Beendigung des Interim Managements als Arbeitnehmer oder eine sonstige Beauftragung des Interim Managers durch den Auftraggeber jedoch nicht ausgeschlossen. Auf die sich hieraus etwaig ergebenden Honoraransprüche der 2HConcept GmbH gemäß §§ IX und X wird verwiesen.
5. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die etwaig notwendige Einholung von Erlaubnissen für die Tätigkeit des Interim Managers im Rahmen des Projekts, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an den von der 2HConcept GmbH vermittelten Interim Manager erteilt.

IX. Besondere Honorarbedingungen bei Interim Management Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der 2HConcept GmbH monatlich die durch die Unterzeichnung des Angebots vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung für das Interim Management zu überweisen. Die 2HConcept GmbH wird im Auftrag des Interim Managers die Abzüge seiner Tagesvergütung von der Gesamtvergütung vornehmen. Nach erfolgtem Abzug der Vergütung der 2HConcept GmbH wird die Tagesvergütung vollständig an den Interim Manager ausgezahlt. Die Details der Abrechnung sowie die Stunden oder Tagessätze des Interim Managers wird die 2HConcept GmbH in dem Vertrag über Interim Management mit dem Interim Manager festlegen. Die Berechnung der Gesamtvergütung wird auf Grundlage des von dem Interim Manager ausgefüllten und von dem Auftraggeber als zutreffend unterzeichneten Tages- (Timesheet) und Ausgabenformulars vorgenommen.
2. Die Vergütung wird jeweils unverzüglich nach Eingang des Tages- und Ausgabenformulars des Interim Managers durch die 2HConcept GmbH dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der

Auftraggeber ist verpflichtet, in Rechnung gestellte Beträge spätestens binnen 10 Tagen nach Eingang der Rechnung zu begleichen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der 2HConcept GmbH innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfrist alle sonstigen Ausgaben zu erstatten, die der 2HConcept GmbH im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Interim Managements entstanden sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, sämtliche Aufwendungen des Interim Managers zu ersetzen, die diesem im Zusammenhang mit der Durchführung des Interim Managements entstanden sind und die die 2HConcept GmbH zu Gunsten des Auftraggebers erbracht hat. Die 2HConcept GmbH ist berechtigt, diese Aufwendungen dem Interim Manager im eigenen Namen aber auf Rechnung des Auftraggebers zu erstatten. Diese Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn sie anfallen.
4. Der Auftraggeber hat seine Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Vergütung der 2HConcept GmbH oder in Bezug auf die Aufwendungen der 2HConcept GmbH durch unmittelbare Zahlungen zu begleichen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen der 2HConcept GmbH ist nur zulässig, wenn der Anspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder durch die 2HConcept GmbH schriftlich anerkannt worden ist.
5. Für den Fall, dass der Auftraggeber einer seiner Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit schuldhaft nicht nachkommt, ist dieser verpflichtet an die 2HConcept GmbH eine Inkassopauschale in Höhe von 10% der ausstehenden Forderung inklusive Mehrwertsteuer zu zahlen.
6. Für den Fall, dass die 2HConcept GmbH ohne konkreten Auftrag einem potentiellen Auftraggeber einen Kandidaten als Interim Manager anbietet und dieser Auftraggeber ein Interim Management, mit dem von der 2HConcept GmbH vorgestellten Kandidaten durchführt, wird das Standardhonorar gemäß der vorstehenden Absätzen (1) bis (5) fällig.
7. Die Vergütung der 2HConcept GmbH ist auch dann vollständig durch den Auftraggeber zu entrichten, wenn der Auftraggeber und der Interim Manager einvernehmlich vereinbaren, das Interim Management selbstständig befristet oder unbefristet fortzuführen.
8. Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu addiert wird die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.
9. Die 2HConcept GmbH ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von 7,5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der 2HConcept GmbH unbenommen.

X. Kandidatenschutz bei Interim Management Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Interim Manager während eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Vorstellung des Interim Managers oder eines Kandidaten für das Interim Management, nach der Beendigung oder nach der Kündigung des Vertrags über Interim Management direkt und unter Umgehung der 2HConcept GmbH in Bezug auf den Abschluss

eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder eines sonstigen Auftrags zu kontaktieren. Dieses Verbot gilt sowohl für den Auftraggeber als auch für Unternehmen, die konzernrechtlich mit dem Auftraggeber verbunden sind.

2. Für den Fall, dass einer der von der 2HConcept GmbH vorgestellten Kandidaten für das Interim Management oder ein Interim Manager innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vom Auftraggeber direkt oder indirekt - auch für eine andere Position - eingestellt oder beauftragt wird, zahlt der Auftraggeber an die 2HConcept GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 50% des Bruttojahresgehalts des Kandidaten oder des Interim Managers.

3. Die unter vorgenanntem Absatz (2) genannte Vergütung der 2HConcept GmbH ist auch in den folgenden Fällen vollständig durch den Auftraggeber zu entrichten:

Der Auftraggeber hat den von der 2HConcept GmbH vorgestellten Kandidaten für das Interim Management nicht selbst angestellt oder beauftragt, diesen jedoch einem Dritten vorgestellt, der daraufhin den Kandidaten für das Interim Management binnen 12 Monaten nach schriftlicher Vorstellung des Kandidaten durch die 2HConcept GmbH an den Auftraggeber angestellt oder beauftragt hat. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung entsteht in diesem Fall unabhängig davon, ob es sich bei dem Dritten um ein konzernrechtlich mit dem Auftraggeber oder der 2HConcept GmbH verbundenes Unternehmen handelt.

Der Auftraggeber stellt einen von der 2HConcept GmbH vorgeschlagenen Kandidaten für das Interim Management, welchen der Auftraggeber zunächst abgelehnt hat, innerhalb von 12 Monaten nachdem der Kandidat für das Interim Management dem Auftraggeber schriftlich vorgestellt worden ist, an oder beauftragt diesen.

XI. Gleichbehandlung bei Interim Management Dienstleistungen

Die 2HConcept GmbH verpflichtet sich die Kandidatensuche und -auswahl mit gleichen Bedingungen für alle Kandidaten für das Interim Management durchzuführen und zur Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

XII. Haftungsbesonderheiten bei Interim Management Dienstleistungen

1. Die Auswahl der Kandidaten für das Interim Management und des Interim Managers sowie Empfehlungen der 2HConcept GmbH erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Die Dienstleistung der 2HConcept GmbH für die Vermittlung eines Interim Managers entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten für das Interim Management. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung und Eignung des ausgewählten Interim Managers für das im Rahmen des Interim Managements durchzuführende Projekt. Dies gilt ebenso für von Interim Managern behauptete Abschlüsse, Qualifikationen oder Angaben zu früheren Arbeitsverhältnissen, der medizinischen Verfassung oder sonstigen Informationen, die von der 2HConcept GmbH nicht auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Auch ist die 2HConcept GmbH nicht verpflichtet, solche

Informationen an den Auftraggeber weiterzugeben. Die 2HConcept GmbH kann selbstständig entscheiden, welche Informationen an den Auftraggeber weitergegeben werden.

3. Die 2HConcept GmbH ist in der Auswahl möglicher Kandidaten für das Interim Management frei. Die 2HConcept GmbH ist nicht verpflichtet, aktiv von den Kandidaten für das Interim Management persönliche Referenzen oder sonstige Zeugnisse einzuholen oder anzufordern oder sonstige Informationen (wie z.B. bezüglich des Gesundheitszustands) einzuholen.
4. Die 2HConcept GmbH und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften - unter Berücksichtigung der folgenden Absätze - nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung und/oder aus Handlungen des Interim Managers im Rahmen seiner Tätigkeit als Interim Manager beim Auftraggeber oder aus einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags über Interim Management ergeben.
5. Die 2HConcept GmbH haftet nach Haftungsausschlüssen oder -Beschränkungen eingreifen den gesetzlichen Bestimmungen, so dass keine Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen eingreifen, sofern vom Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der 2HConcept GmbH sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der 2HConcept GmbH allerdings kein Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
6. Die 2HConcept GmbH haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, so dass keine Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen eingreifen, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Allerdings ist auch in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
7. Die 2HConcept GmbH haftet des Weiteren nach den gesetzlichen Bestimmungen, so dass keine Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen eingreifen, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.
8. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
9. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Absätzen nicht verbunden.

XIII. Vertragsbeendigung bei Interim Management Dienstleistungen

1. Der Vermittlungsauftrag und die Zurverfügungstellung des Interim Managers gelten als beendet und erfüllt, wenn der Auftraggeber einen Interim Manager ausgewählt hat, ein Vertrag über Interim Management zwischen dem Interim Manager und der 2HConcept GmbH zustande gekommen ist und das dem Vermittlungsauftrag zugrunde liegende Projekt des Auftraggebers, welches in dem zwischen der 2HConcept GmbH und dem Interim Manager abzuschließenden Vertrag über Interim Management definiert wird, abgeschlossen ist.
2. Der Vermittlungsauftrag sowie der mit dem Interim Manager abgeschlossene Vertrag über Interim Management, können von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden. Der 2HConcept GmbH und dem Auftraggeber bleibt die jederzeitige Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorbehalten.
3. Im Falle einer Kündigung, sonstigen Beendigung oder einer wesentlichen Änderung des Auftrags durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, der 2HConcept GmbH die bereits fällige Vergütung nach Maßgabe von §§ 5 und 6 zu zahlen sowie bereits angefallene Reisekosten und sonstige Aufwendungen der 2HConcept GmbH sowie des Interim Managers zu erstatten.

XIV. Schweigepflicht

- 1) Die 2HConcept GmbH und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die 2HConcept GmbH nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt oder verpflichtet ist. Die 2HConcept GmbH ist berechtigt, die ihr anvertrauten persönlichen Daten für den beabsichtigten Zweck zu verarbeiten und zu speichern. Beide Parteien müssen ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen, die insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679) (DSGVO), den Datenschutzbestimmungen für elektronische Kommunikation (EG-Richtlinie) 2003 (SI 2003/2426) und allen anderen Bestimmungen festgelegt sind sowie in geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzgesetzgebung) herausgegebenen Richtlinien und Verfahrensregeln, die jeweils von ihnen anwendbar sind. Die Parteien stimmen zu, dass sie unter den Datenschutzgesetzen als "gemeinsame Datenverwaltungssysteme" eingestuft werden und vereinbart haben, das Data Sharing Protocol bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten, auf welche hier zugegriffen werden kann: www.unlockvalue.de. Der Auftraggeber stellt die 2HConcept GmbH von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und direkten Verlusten sowie sämtlichen Zinsen, Strafen und

angemessenen Rechts- und Fachkosten frei, die 2HConcept GmbH aus oder in Verbindung mit Ansprüchen Dritter (einschließlich solcher eines Interim-Managers und Beraters) entstehen, die durch den Missbrauch persönlicher Daten einer Dienstleistung durch den Kunden oder seine Tochtergesellschaften oder durch die Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter oder Auftragnehmer jeder Person verursacht werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
2. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.
3. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Gummersbach. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Gummersbach, soweit der Kunde Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ist der Kunde kein Kaufmann, wird als Gerichtsstand ebenfalls Gummersbach vereinbart, falls der Kunde zur Zeit der Klageerhebung keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat oder dorthin verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.

Stand: Januar 2024